

Litt. B. drei Millionen einmahlhundert neun und neunzigtausend achthundert Thaler ..... 3,199,800 Rthlr.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, für eine Summe von Einer Million neunmahlhundert sieben und achtzigtausend zweihundert Thaler ..... 1,987,200 =

fernere Aktien Litt. B. auszugeben, wodurch das Aktien-Kapital der Aktien Litt. B. auf ..... 5,187,000 Rthlr. fünf Millionen einmahlhundert sieben und achtzigtausend Thaler erhöht wird.

(Nr. 3372.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im §. 4. des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775., wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten. Vom 29. März 1851.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** u. c.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmung im §. 4. des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775., wonach wirkliche Militair-Bediente in Kriegszeiten von dem Beitritt zur gedachten Anstalt ausgeschlossen und, wenn sie in Friedenszeiten eingetreten, bei ausbrechendem Kriege aus derselben zu scheiden genöthigt sein sollen,

wird in Ansehung der zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt berechtigten Staatsbeamten, welche bei ausbrechendem Kriege zum Militairdienst einberufen werden, oder demselben freiwillig sich widmen, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.  
v. Raumer. v. Westphalen.

(Nr. 3373.) Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. Vom 17. Mai 1850; ratifizirt den <sup>24. März</sup> ~~17. April~~ 1851.

**N**achdem das Bedürfnis fühlbar geworden, die bisher zwischen der Krone Preußen und dem Fürstenthum Lippe bestandene Gemeinschaftlichkeit der Landeshoheit über die Stadt Lippstadt aufzulösen, und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe sich entschlossen haben, die Höchst Ihnen zustehenden mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen abzutreten, so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich:

von

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:  
 Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Hellwig und  
 Allerhöchst Ihr Geheimer Finanzrath Hellwig,  
 von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe:  
 Höchst Ihr Geheimer Regierungsrath Wiberit,  
 welche auf den Grund ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten  
 nachstehende Artikel unter Vorbehalt der Ratifikation miteinander verabreden  
 und festgesetzt haben:

**Artikel 1.**

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten alle Landeshoheits- und  
 Regierungsrechte, welche Höchst Ihnen als Mitlandesherr über die Sammitstadt  
 Lippstadt bisher zugestanden haben, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger  
 hierdurch an Seine Majestät den König von Preußen ab.

**Artikel 2.**

Seine Majestät der König von Preußen nehmen die im Artikel 1. ge-  
 machte Abtretung an, erwerben auf Grund derselben den ganzen Inbegriff der  
 Landeshoheit über Lippstadt mit allen daran geknüpften Regierungs- Rechten  
 und werden dieselbe fortan ausschließlich in Allerhöchst Ihrem Namen ausüben  
 und ausüben lassen.

**Artikel 3.**

Als Entschädigung für den nach Artikel 1. von Seiner Durchlaucht  
 dem Fürsten zur Lippe mitabgetretenen Antheil an dem landeshoheitlichen Be-  
 steuerungsrechte über Lippstadt wird aus der Preussischen Staats-Kasse eine  
 nach zehnjährigem Durchschnitts-Ertrage des bisherigen Steuern-Antheils be-  
 rechnete feste Rente von jährlich „9120 Rthlrn.“

Neun tausend Einhundert und zwanzig Thalern Preuß. Kurant  
 in vierteljährigen Raten zu „2280 Rthlrn.“ postnumerando an die Fürstliche  
 Regierung zu Detmold gezahlt werden.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt jedoch das Recht vorbehal-  
 ten, diese Rente, nach einer mindestens sechs Monate vorher erfolgenden An-  
 kündigung, durch Zahlung eines Kapitals, welches dem fünf und zwanzig-  
 fachen Betrag der jährlichen Rente gleichkommt, vollständig abzulösen. Die  
 Entschädigungs-Rente wird bis zum Tage der Kapitalzahlung gewährt.

**Artikel 4.**

Die Zahlung derjenigen 1000 Rthlr., welche, und zwar zur Hälfte in  
 Konventionsgeld mit 2½ Prozent Aufgeld gegen Preussisches Kurant, zur  
 Hälfte in Pistolen zu 5 Rthlr. Gold, von der Fürstlich Lippeschen Regierung  
 zu Detmold aus dem sogenannten Falkenhagener Vergleich vom 18. und  
 23. September 1791. in vierteljährlichen Raten an den Studienfonds zu Va-  
 derborn zu entrichten ist, wird an Stelle der Fürstlichen Regierung von der  
 Krone Preußen übernommen und aus der Preussischen Staats-Kasse geleis-  
 tet werden.

Dagegen verpflichten Sich Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, um der Stadt Lippstadt einen dauernden Beweis Höchst Ihres Wohlwollens zu geben, eine Summe von jährlich 1075 Rthlen.

Ein tausend und fünf und siebenzig Thalern Preuß. Kurant zur Hebung des Schulwesens der Stadt Lippstadt an den Schulfonds derselben von der Fürstlichen Regierung zu Detmold in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlen zu lassen.

#### Artikel 5.

Der Fürstlich Lippeschen Regierung bleibt der Fortbezug der ihr aus Lippstadt zustehenden Domanial-Einträden an Erbpachtszinsen, Grundrenten u. unverändert vorbehalten.

#### Artikel 6.

Wegen des Damenstifts zu Lippstadt behält es bei den Bestimmungen des Statutes vom <sup>16. Februar</sup> 1827. sein Bestehen, insbesondere auch hinsichtlich der Verleihung der Stiftsstellen, so wie in Betreff der gemeinschaftlichen Leitung und Beaufsichtigung der inneren Verwaltung dieses Stiftes durch die Königliche Regierung zu Arnberg und die Fürstliche Regierung zu Detmold.

Sollte wider Erwarten künftighin eine Aufhebung des Stiftes erforderlich werden, so wird die Hälfte des Vermögens desselben zur Disposition Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe gestellt werden.

#### Artikel 7.

Gegewärtiger Vertrag wird, sobald derselbe die Zustimmung der Preussischen Kammern verfassungsmäßig erhalten hat, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen und von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden möglichst beschleunigt werden.

Die erste Leistung der in Artikel 3. und 4. gegenseitig übernommenen Zahlungen erfolgt für dasjenige Quartal, innerhalb dessen die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterseigelt.

So geschehen Berlin, den 17. Mai 1850.

(L. S.) Friedrich Hellwig.

(L. S.) Carl Viberit.

(L. S.) Georg Hermann Hellwig.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden vom 24. März und 1. April d. J. bereits stattgefunden.

Bedruckt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei.  
(Adolph Decker.)